

4.1.2. Die Straftat als Handlung

4.1.2.1. Die Bedeutung des Handlungsbegriffes für das Strafrecht

Straftaten können nur *Handlungen* von Menschen sein. Nur durch Handlungen kann der Mensch in gesellschaftswidriger oder gesellschaftsfährlicher Weise auf die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse einwirken, so daß auch nur Handlungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen können. Deshalb gehen die Verfassung und das Strafrecht der DDR vom *Tatprinzip* als einem unabdingbaren Grundsatz sozialistischer Strafrechtspflege aus und legen fest, daß die Straftat der entscheidende Grund und Maßstab der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Menschen ist. Diesen Grundsatz bringt Art. 99 Abs. 2 Verfassung mit der Bestimmung zum Ausdruck: „Eine *Tat* zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn diese zur *Zeit der Begehung* der Tat gesetzlich festgelegt ist, wenn der Täter schuldhaft *gehandelt* hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist“ (Hervorhebung — d. Verf.). Auch § 1 Abs. 1 StGB geht vom Tatprinzip aus, indem er die Straftaten definiert als „schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsfährliche *Handlungen* (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen“ (Hervorhebung — d. Verf.).

Das sozialistische Strafrecht grenzt sich mit seinem Tatprinzip entschieden von der imperialistischen Gesinnungsverfolgung ab, die zur massenhaften terroristischen Verfolgung friedliebender und progressiver demokratischer Kräfte die Grenzen der Strafverfolgung immer weiter „vorverlegt“ und dabei bestimmte Verhaltensweisen zum Anlaß oder als Vorwand nimmt, um in Wirklichkeit einen den herrschenden Kreisen des Monopolkapitals nicht genehme und von ihnen als für ihre Kassenherrschaft gefährlich angesehene Gesinnung zu bestrafen. Die ideologische Grundlage des imperialistischen Gesinnungsstrafrechts ist der Antikommunismus.¹⁵

Das terroristische Wesen jeder Gesinnungsverfolgung deckte bereits Marx in seinen Frühschriften auf, als er schrieb:

„*Tendenzgesetze*, Gesetze, die keine objektiven Normen geben, sind Gesetze des Terrorismus... Gesetze, die nicht die *Handlung als solche*, sondern die *Gesinnung* des Handelnden zu ihren Hauptkriterien machen, sind nichts als *positive Sanktionen der Gesetzlichkeit*...“

Nur insofern ich mich *äußere*, in die Sphäre des Wirklichen trete, trete ich in die Sphäre des

14 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts..., a. a. O., S. 126ff.; J. Lekschas, Die Lehre von der Handlung unter besonderer Berücksichtigung strafrechtlicher Probleme, Berlin 1953, S.44ff.

15 Umfangreiches Material über die in der BRD entwickelten Praktiken der Gesinnungsjustiz wird dokumentiert in: Staat ohne Recht. Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten, Berlin 1959; vgl. ferner J. Lekschas/H. Weber, „Die westdeutsche Strafrechtsreform — ein Instrument der Notstandsdictatur und der Atomkriegsvorbereitung“, Neue Justiz, 22/1962, S. 699 ff.; J. Renneberg, „Die Bonner, große Strafrechtsreform* — ein reaktionäres Kampfprogramm des westdeutschen Imperialismus und Militarismus gegen das Volk“, Neue Justiz, 4/1959, S. 130ff., und 5/1959, S. 169ff.